

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

vom XX.XX.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am XX.XX.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. September 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2024, beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Satzungsänderung**

1. § 5 Absatz 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung: „der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Gleichstellung und Integration (Verwaltungsausschuss),“
2. § 5 Absatz 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung: „der Ausschuss für Energie, Umwelt und Klimaschutz (Klimaschutzausschuss).“
3. § 5 Absatz 3 Ziff. 2 erhält folgende Fassung: „dem Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Gleichstellung und Integration sowie dem Ausschuss für Energie, Umwelt und Klimaschutz 18 Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte,“
4. Der § 7 erhält folgende Überschrift: „Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Gleichstellung und Integration“
5. In § 7 Satz 1 werden nach den Worten „Finanzen, Verwaltung,“ die Worte „Energie, Umwelt“ gestrichen.
6. § 7 Ziff. 6 wird gestrichen.
7. § 7 Ziff. 9 erhält folgende Fassung: „die Vorberatung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung des Stadtwerke Tübingen GmbH, soweit sie nicht die Themen Energie, E-Mobilität, Verkehr oder weitere Themen des Klimaschutzes betreffen.“
8. Die Ziffern 7 bis 9 werden zu den Ziffern 6 bis 8.
9. Der § 9a erhält folgende Überschrift: „Geschäftskreis des Ausschusses für Energie, Umwelt und Klimaschutz“
10. § 9a erhält folgende Fassung:  
„Der Geschäftskreis des Ausschusses für Energie, Umwelt und Klimaschutz umfasst
  1. die Fortschreibung des Klimaschutzprogramms,
  2. grundlegende Angelegenheiten der Klimawandelanpassung,
  3. alle weiteren Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung, sofern diese nicht durch die Zuständigkeit anderer Fachausschüsse abgedeckt sind,
  4. Angelegenheiten der Energieversorgung und des kommunalen Energiemanagements,
  5. Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere der Luftreinhaltung und des Abfallwesens,

6. die Vorberatung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen in Angelegenheiten der TüBus GmbH sowie anderer Angelegenheiten der swt, insoweit sie Fragen der E-Mobilität betreffen,
7. die Vorberatung der Beteiligungen, soweit sie die Themen Energieversorgung und überwiegend Klimaschutz betreffen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den XX.XX.2024

Boris Palmer  
Oberbürgermeister